

Beschluss

Gerichtshof der Hauptstadt
1363 Budapest, Markó u.27.
14.Pk.60.611/2013/5.

Der Gerichtshof der Hauptstadt fasst im Falle der Eintragung des Gemeinnützigen Vereins ‚Hundewaisenhaus‘ (Eb Árvaház Nonprofit Egyesület) (Antragsteller: András Lászlóné Pataki, gewählte stellvertretende Vorsitzende, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Norbert Pataki, zuständiger Rechtsanwalt: dr. Norbert András Pataki) folgenden

B E S C H L U S S

Das Gericht verordnet die Eintragung des Vereins mit folgenden Angaben.

1. Nummer des Eintrags im Vereinsregister: 15.456.
2. Name des Vereins: Gemeinnütziger Verein ‚Hundewaisenhaus‘ (Eb Árvaház Nonprofit Egyesület)
3. Sitz des Vereins: 1027 Budapest, Fő utca 79. I.emelet 6/a.
4. Namen der Vertreter des Vereins, Ausübungsart der Vertretung, Adressen der Vertreter:
 - Anikó Bakos, Vorsitzende, (alleine), 2310 Szigetszentmiklós, Szabadság utca 30.
 - András Lászlóné Pataki, stellvertretende Vorsitzende, (alleine) 1131 Budapest, Jász utca 90/a. VIII. emelet 27.
 - Gyula Sebő, stellvertretender Vorsitzender, (alleine) 2310 Szigetszentmiklós, Fás utca 11.
 - Gabriella Barna-Németh, Mitglied des Vorstands, (zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied), 1086 Budapest, Karácsony Sándor utca 4.I. emelet 04.
 - Zsolt Kerényi, Mitglied des Vorstands, (zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied), 2310 Szigetszentmiklós, Szőlő utca 6.
5. Ziel des Vereins:
Erledigung von Aufgaben zum Schutze von Hunden, als Tiere, Verbesserung der Umgebung von Hunden. Erhöhung der Hundehaltekultur.
6. Einstufung des Vereins nach seinem Ziel: 9. Umweltschutztätigkeit
7. Datum der Erstellung der Satzung: 12. Februar 2014

Das Gericht schickt ein Exemplar dieses Beschlusses an die Generalstaatsanwaltschaft der Hauptstadt, die zur gesetzlichen Kontrolle berechtigt ist.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt Einspruch eingelegt werden, dieser muss an das Oberlandesgericht der Hauptstadt adressiert und in drei

Ausführungen bei dem Gerichtshof der Hauptstadt eingereicht werden. Das Gericht informiert die, zum Einspruch berechtigten Parteien, dass die Partei, die den Einspruch einreicht, bei der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht zum Rechtsbeistand verpflichtet ist.

Gerichtshof der Hauptstadt 2
1363 Budapest, Markó u.27.
14.Pk.60.61/2013/5.

B E G R Ü N D U N G

Der Antragsteller beantragte vor Gericht die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Der Verein wurde von den Gründungsmitgliedern zuerst am 21. September 2013 unter dem oben genannten Namen gegründet.

Das Gericht rief den Antragsteller mit dem Beschluss Nr. 3 zum Nachreichen von fehlenden Unterlagen auf, mit dem Beschluss Nr. 4 wurde der Antragsteller erneut zum Nachreichen von fehlenden Unterlagen aufgefordert. Der Verein wurde am 12. Februar 2014 unter dem gleichen Namen erneut gegründet. Die fehlenden Unterlagen wurden unter der laufenden Nummer 4 und 5 beim Gericht eingereicht.

Da der Antrag, die, als Anlage eingereichte Satzung und die weiteren Anlagen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (IV. Gesetz aus dem Jahr 1959), des Gesetzes CLXXV aus dem Jahre 2011 über das Vereinigungsrecht, die gemeinnützige Rechtslage sowie die Arbeit und Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen (Ectv.), beziehungsweise des Gesetzes CLXXXI. aus dem Jahre 2011 über die gerichtliche Eintragung der Nichtregierungsorganisationen und den damit zusammenhängenden Verfahrensvorschriften (Cet.) entsprachen, deshalb hat das Gericht nach § 30 (1) des Cet. den, im Verfügungsteil stehenden Beschluss gefasst.

Das Gericht informiert den Antragsteller, dass die Änderungen der Angaben, die im Vereinsregister eingetragen sind, sechzig Tage nach Änderung der Gründungsurkunde, beziehungsweise nach dem Beschluss des Gremiums, das zur Änderung der Angaben berechtigt ist, beim Gericht anzumelden sind [§37. (1) Cet.]

Budapest, 13. März 2014